

(Abf. 3). Die Klage ist in den Fällen des zweiten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Abband dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsgerichtsverfahren auf Erstattung des Geschwürens gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpöblichten Triven nicht ausgeschlossen (Abf. 4). Zuständig ist in erster Instanz der Kreisauschuss und, soweit es sich um Staatschulen handelt, der Kreisauerschuss (§ 47). Unterliegt aber verweigert ein Schullehrer: Schulgemeinde, Schullocat, Schulcommune u. s. w., in anderen als den im § 47 Abf. 1 bezeichneten Fällen die ihm nach öffentlichen Rechte obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit beschriebenen Leistungen auf den Haushaltungsat zu bringen oder außerordentlich zu geschwigen bzw. zu erfüllen, so verfügt der Landrath und, sofern er sich um Staatschulen handelt, der Regierungsvorstand die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. Wegen der Verfügung des Landraths steht dem Schullehrer die Klage bei dem Kreisauerschuss, gegen die Verfügung des Regierungsvorstandes die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu, wobei die Bestimmungen des § 47 Abf. 2 Satz 2 und Abf. 4 (ausgenommene Anwendung) finden (§ 48). Die Vorschriften des § 47 finden auch Anwendung, wenn die Schule mit der Mäherlei verbunden ist. Für die im Verwaltungsgerichtsverfahren nach § 47 zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die Ausübung von Schullehrern maßgebend. Für die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Gesetzes gültigste Verfügung zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schullehrerstellen bleibt unberührt (§ 49).

Erdlich an dritter Stelle soll der Staat eintreten. Dieser früher nicht ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz der erdgeldenden Führung für öffentliche Volksschulen ist schon jetzt in erheblichem Umfang realisiert worden und zwar über die Bestimmung des Art. 25 hinaus. Denn während Art. 25 gebietet, daß der Staat die Schulkosten im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Gemeindefiskus aufbringe, ist durch die neuere Gesetzgebung ein erheblicher Theil der Schulkosten öffentlichen Gemeinden, also auch den Gemeinden, vom Staat abgenommen. Nach dem Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschulkosten, vom 14. Juni 1888 (Ges.-Samml. S. 240) und dem Gesetz, betreffend die Erleichterung des Gesetzes über die Erleichterung der Volksschulkosten vom 14. Juni 1888 (Ges.-Samml. S. 240), vom 31. März 1889 (Ges.-Samml. S. 64), wird zur Erleichterung der nach öffentlichen Recht zur Unterhaltung der Volksschulen Verpflichteten aus der Staatskasse ein jährlicher Beitrag zu dem Taxenentommen der Lehrer und Lehrerinnen an vielen Schulen gestiftet. Die Höhe dieses Beitrages wird so berechnet, daß für die Stelle eines allseitigen, keine eines ersten ordentlichen Lehrers 500, eines anderen ordentlichen Lehrers 400 und einer ordentlichen Lehrerin 150, eines Hilfslehrers und einer Hilfslehrerin 100 Mark gezahlt werden. Durch das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges.-Samml. S. 298) und das Gesetz, betreffend die Wandernummer des § 11 des Gesetzes über die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885, vom 26. April 1889 (Ges.-Samml. S. 82) ist die Pensionierung entsprechend der für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften allgemein festgestellt. Die Pension wird bei der Höhe von 600 Mark aus der Staatskasse, über diesen Betrag hinaus von dem jährlichen bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten und, sofern solche nicht vorhanden sind, von dem bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt; die auf beiderseits Verdienstlichen beruhenden Verpflichtungen Träger bleiben bestehen. Das Einkommen darf zur Aufbringung der Pensionbeträge nur insoweit, als dies bisher bereits feststelt war, und nur soweit herangezogen werden, daß es nicht unter $\frac{1}{4}$ seiner Höhe und unter das Mindestmaß sinkt. Der Witwe und den Nachkommen des Lehrers und den Nachkommen der im Witwenstande verstorbenen Lehrerin gebührt die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Eine sehr wichtige Ergänzung des Pensionierungsgesetzes ist erfolgt durch das Gesetz, betreffend Ruhegeldleistungen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 26. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 194). Weiter ist durch das Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenstellen für Elementarlehrer, vom 22. September 1869 (Ges.-Samml. 1870 S. 1), das Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenstellen für Elementarlehrer vom 22. September 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Anhebung dieses Gesetzes auf den Kreis Berggottum Lauenburg, vom 24. Februar 1881 (Ges.-Samml. S. 41),